

GEMEINDERAT

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, dem 16.11.2021 stattgefundene **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates im Haus der Generationen, Landstraße 8, 3426 Muckendorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:47 Uhr

Vorsitzender:

Bürgermeister Hermann Grüssinger

Weiters anwesend:

Vizebgm. Harald Germann

GfGR Leopold Geiger

GfGRin Brigitte Adler

GR Gerhard Westermayer

GR Markus Holzmann

GR Josef Germann

GRin Johanna Nagl

GRin Heidrun Sdorra

GfGRin Barbara Vacha

GfGR Alexander Homola

GRin Iris Höller-Laber

GRin DI Bianca Germann

GR Ing. Harald Madl

GR Michael Hacaturoglu

Entschuldigt:

GR Ing. Mag. Werner Charvát

GR Michael Dolezal

GR Josef Geiger

GR Rudolf Heckermayer

Schriefführer: Johann Holzmann

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag GR Michael Hacaturoglu und GRin Johanna Nagl:

- **„Luftfilteranlagen für alle Räume der Kindergärten in Muckendorf-Wipfing“**

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 1)

GR Michael Hacaturoglu bringt dem Gemeinderat den Antrag zur Kenntnis.

Der Bürgermeister informiert, dass in sämtlichen neuen Gebäuden der Gemeinde Luftfilteranlagen, welche eine wesentlich bessere Wirkung als Raumfilteranlagen aufweisen, bestehen. Im Kindergarten 1 soll im Zuge des Neubaus am Nachbargrund (begleitendes Wohnen) eine entsprechende Anlage installiert werden.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen (GR Hacaturoglu, GRin Nagl), und 13 Gegenstimmen abgelehnt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2021

Das Protokoll der Sitzung vom 29.06.2021 wurde entsprechend der Gemeindeordnung erstellt und ausgefertigt.

Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll langten nicht ein, weshalb das Protokoll als genehmigt gilt.

3. Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 14.09.2021

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Ing. Harald Madl bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 14.09.2021 zur Kenntnis.

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 lag in der Zeit vom 01.10.2021 – 14.10.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Dieser Voranschlag wurde nach den Richtlinien der VRV 2015 erstellt und gliedert sich demnach in einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag.

Amtsleiter Johann Holzmann bringt dem Gemeinderat auszugsweise den 1. NVA 2021 zur Kenntnis.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2021 zu beschließen.

Dieser Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (GRin Nagl) angenommen.

5. Subventionsansuchen Pfadfindergruppe Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Ansuchen der Pfadfindergruppe Zeiselmauer-Wolfpassing zur Kenntnis.

Abschließend stellt er den Antrag, der Pfadfindergruppe Zeiselmauer-Wolfpassing eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Blasmusik Königstetten – Ankauf neue Uniformen- Ansuchen um Zuschuss

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Ansuchen der Blasmusik Königstetten um einen Zuschuss zum Ankauf neuer Uniformen zur Kenntnis.

Abschließend stellt er den Antrag, der Blasmusik Königstetten einen Zuschuss zum Ankauf neuer Uniformen in Höhe von € 2.000,-- (eine Uniform rd. € 1.000,--) zu gewähren.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Fischereiverein Muckendorf – Ansuchen Wasseranschluss

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Ansuchen des Fischereivereines Muckendorf betreffend Anschluss des Vereinshauses an die öffentliche Wasserversorgung – Nachlass der Wasseranschlussabgabe - zur Kenntnis.

Das Vereinshaus befindet sich auf einer Pachtfläche der Gemeinde Muckendorf-Wipfing.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, dem Fischereiverein Muckendorf eine Subvention in Höhe der fälligen Wasseranschlussabgabe von € 1.751,03, zu gewähren.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Gehsteig, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der L 2133, km 1,38 bis km 1,52, KG Wipfing, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Erklärung zur Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Tulln nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-511/002-2021, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 2133 von km 1,38 bis km 1,52 im Ortsbereich von Wipfing) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde, zur Kenntnis (Beilage 2).

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, die vorliegende Erklärung zu beschließen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Fördervertrag mit „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, 3100 St. Pölten Ausbildung u. Ausübung der Tätigkeit als Regionale Gesundheitskoordinatorin, akademische Expertin

GfGRin Barbara Vacha informiert den Gemeinderat über den vorliegenden Fördervertrag zur Finanzierung der Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als Regionale Gesundheitskoordinatorin, akademische Expertin, zwischen „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, 3100 St. Pölten und der Gemeinde Muckendorf-Wipfing (Beilage 3).

Die Bedienstete Viktoria Ernst besucht diesen Lehrgang. Bei dieser Ausbildung handelt es sich um einen Universitätslehrgang in 4 Semestern, die Lehrgänge finden außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag und Samstag's) statt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund € 7.000,--.

Die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt die Kosten dieses Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“.

GfGRin Adler befürwortet diese Ausbildung und würde sich weiters eine „Gemeindegewerke“ oder „Gemeindepfleger“ mit ausreichend Berufserfahrung wünschen.

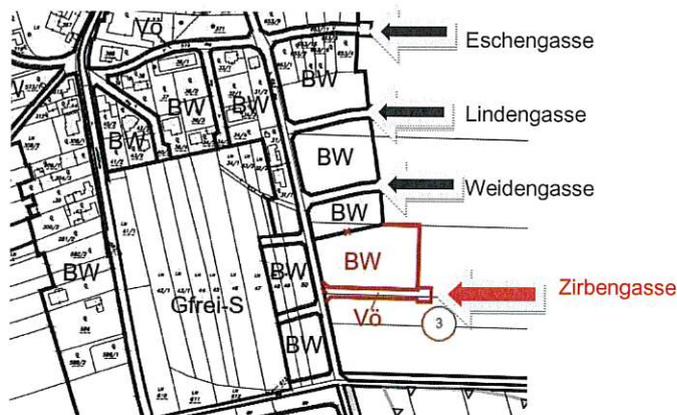
Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag zu beschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Straßename neue Siedlungsstraße lt. 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Wipfing Süd)

Östlich der Unterfeldgasse soll eine neue Siedlungsstraße entstehen.

GGR Leopold Geiger informiert den Gemeinderat, dass sämtliche Straßen östlich der Unterfeldgasse nach Bäumen benannt wurden (Ahorn-, Eschen-, Linden- und Weidengasse).



Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stellt GGR Geiger den Antrag, diese neue Straße „Zirbengasse“ zu benennen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Vorzeitige Tilgung des Darlehens beim Hauptgraben Wasserverband

Das Darlehen beim Hauptgraben Wasserverband in Höhe von € 128.000,-- wurde „endfällig“ per 31.12.2025 aufgenommen. Hierfür wurden/werden Rücklagen gebildet welche per 31.12.2021 rd. € 112.250,-- betragen werden. Da für diese Rücklagen seit heuer ein Verwarentgelt in Höhe von 0,5 % an das Kreditinstitut zu bezahlen ist, sollte die Rücklage aufgelöst und das Darlehen vorzeitig getilgt werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Rücklage aufzulösen und das Darlehen beim Hauptgraben Wasserverband in gesamter Höhe (€ 128.000,--) vorzeitig zu tilgen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Sonderschul- und Polytechnische Schulgemeinde Tulln – Neubauten

Frau GfGRin Brigitte Adler (Vertreterin der Gemeinde in den beiden Schulausschüssen) informiert den Gemeinderat über die geplanten Neubauten.

Bei der Polytechnischen Schule Tulln soll ein Turnsaal (rd. € 2.081.880,--) und für die Sonderschule Tulln ein kompletter Neubau (rd. € 4.598.616,--) errichtet werden.

Die Kosten dieser Neubauten sollen mittels Darlehensaufnahme bedeckt und in weiterer Folge den Mitgliedsgemeinden anteilig nach Finanzkraft (Einwohner) und Schüleranzahl vorgeschrieben werden.

Gemäß § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz ist der notwendige Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden (Pflichtsprengel) durch zusätzliche Umlagen, basierend auf einem Übereinkommen der beteiligten Gemeinden zu decken.

Die anteiligen Kosten der Gemeinde Muckendorf-Wipfing betragen demnach, aufgrund des derzeitigen Aufteilungsschlüssels, jährlich ab 2023 (für 30 Jahre) € 2.014,-- für die Sonderschulgemeinde und € 1.374,-- für die Polytechnische Schulgemeinde.

Frau GfGRin Adler teilt weiters mit, dass auf Empfehlung der EU und laut Regierungsprogramm eine Inklusion der SonderschülerInnen in die Regelschulen erfolgen sollte und deshalb ein Neubau diesem Programm widerspricht. Von Seiten der SPÖ-Fraktion wird daher ein Neubau der Sonderschule abgelehnt.

Nach diversen Wortmeldungen über Pro und Contra einer eigenen Sonderschule teilt der Bürgermeister mit, die beiden Vorhaben getrennt abzustimmen.

Der Bürgermeister stellt daher folgende Anträge:

Die **Polytechnische Schulgemeinde** Tulln hat zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Neubau Turnsaal) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die **Sonderschulgemeinde** Tulln hat zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Neubau Turnsaal) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Dieser Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne) und einer Enthaltung (GR Markus Holzmann) angenommen.

13. Berichte

Der Bürgermeister berichtet über:

- Wasserversorgungsanlage – Entmanganung, bei den zuständigen Behördenstellen wurde um die jeweiligen Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz) angesucht, gleichzeitig mit der Entmanganungsanlage soll der Tiefbehälter erweitert werden und wenn möglich eine PV-Anlage installiert werden, geschätzte Gesamtbaukosten ca. € 400.000,--
- Schreiben der Anrainer der Liegenschaft Leopold Bonengl-Gasse 24, Projekt begleitendes Wohnen; die Anrainer ersuchen um Erstellung eines Verkehrskonzeptes. Der Bürgermeister informiert, dass die Anzahl der Stellplätze auf Eigengrund für das Bauvorhaben „begleitendes Wohnen“ bereits verdoppelt wurde. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens soll die Situation umfassend bewertet und notfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. GfGRin Barbara Vacha regt an, ein Carsharing-Projekt an diesem Standort anzudenken.

Der Vizebürgermeister berichtet über:

- Er informiert den Gemeinderat aus welchen Gründen er einem Gemeindegänger nicht zu seinem achtzigsten Geburtstag gratulierte.

Da ansonsten nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 19:47 Uhr.



Schriefführer: Johann Holzmann

Für die Fraktion-WMW

.....

Für die Fraktion-Grüne

.....

Für die Fraktion-Nagl

.....



Bürgermeister: Hermann Grüssinger

Für die Fraktion-SPÖ

.....

Für die Fraktion-FPÖ

.....

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
Muckendorf-Wipfing
LISTE NAGL-Für Lebensraum Natur und Tierschutz

An den Gemeinderat
der Gemeinde Muckendorf-Wipfing
z.H.: Bürgermeister Hermann Grüssinger

Muckendorf, am 16.11.2021

Dringlichkeitsantrag

gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der FPÖ Michael Hacaturglu und die Gemeinderätin der LISTE NAGL Johanna Nagl stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

„Luftfilteranlagen für alle Räume der Kindergärten in Muckendorf-Wipfing“

Der Gemeinderat der Gemeinde Muckendorf-Wipfing möge beschließen, alle Räume der Kindergärten in Muckendorf-Wipfing mit Luftfilteranlagen auszustatten, welche Viren und andere Krankheitserreger wirksam aus der Raumluft entfernen und so Ansteckungsrisiken minimieren. Es ist uns bewusst, dass wir hier von einer hohen finanziellen Investition ausgehen müssen. Allerdings darf die Gesundheit von Kindern kein Preisschild haben. Weiters sind solche Nachrüstungen mit Sicherheit durch Bund/Land/EU (z.B. Leadership) förderwürdig, gerade weil man auch Muckendorf-Wipfing immer wieder als „Wohlfühlgemeinde“ präsentiert.

Begründung der Dringlichkeit:

Luftfilteranlagen wären nicht nur ein effektiver Schutz vor Corona, sondern auch vor anderen Viren, die Krankheiten verursachen können. Damit könnten auch zukünftig mögliche Krankheitsbedingte Ausfälle von Kindergartenkindern sowie Kindergartenpädagogen verhindert werden.

2
1

Wir bitten daher den Gemeinderat erneut um Zustimmung und diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen!

Der Gemeinderat der FPÖ Fraktion



GR Michael Hacatiroglu

Die Gemeinderätin der LISTE NAGL

GR Johanna Nagl



ST-LH-321/008-2021

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Tulln;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Tulln nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-511/002-2021, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Gehsteige, Grünanlagen, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 2133 von km 1,38 bis km 1,52 im Ortsbereich von Wipfing)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

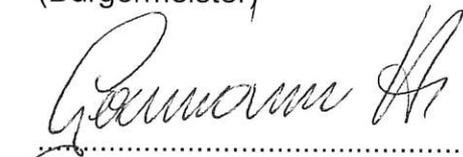
.....
(Bauabteilungsleiter)

Datum:

Für die Gemeinde:


.....
(Bürgermeister)




.....
(Vizebürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)

Datum: 16.11.2021

Fördervertrag zur Finanzierung der Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als Regionaler Gesundheitskoordinator, akademischer Experte / Regionale Gesundheitskoordinatorin, akademische Expertin

abgeschlossen zwischen »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostergasse 31, 3100 St. Pölten als Fördergeber (in der Folge auch so bezeichnet) und der Gemeinde Muckendorf-Wipfing als Fördernehmer (in der Folge auch so bezeichnet).

Präambel

Gesundheit ist eine unserer wichtigsten Ressourcen – sie zu erhalten, zu schützen und zu fördern stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen zur Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortlichkeit der niederösterreichischen Bevölkerung zählt seit Jahrzehnten zu den Aufgaben der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH. Um das Ziel, die gesunden Jahre und somit auch die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, sollen die dafür notwendigen Maßnahmen noch stärker in den niederösterreichischen Gemeinden verankert werden.

Um diesen Ansprüchen Folge zu leisten, wird den Gemeinden die Chance geboten, an einem Universitätslehrgang teilzunehmen, der auf eine nachhaltige Stärkung der Gesundheit aller Gemeindebürger/innen abzielt. Der Universitätslehrgang „Regionale Gesundheitskoordination“ vermittelt interdisziplinäres Wissen aus der Gesundheitsförderung und Prävention im Allgemeinen, stark verknüpft mit den regionalen Gegebenheiten in einzelnen Gemeinden und Regionen. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen auf praxisnahen Projektarbeiten basierend auf Bedarfserhebungen, Ist-Stand Erhebungen, Qualitätssicherung, Regionalpolitik, Kommunikation und Vernetzung, Moderation, Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungskompetenzen.

Durch die vertragsgegenständliche Förderung werden die Kosten der Ausbildung des Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“ der Universität für Weiterbildung Krets gedeckt. Ziel ist die Umsetzung der während des Studiums erlernten Inhalte durch die Teilnehmer/innen. Die Umsetzung findet im Rahmen eines Praktikums bzw. im Anschluss an die Ausbildung als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in den einzelnen Gemeinden statt, so dass Gemeinden und die Gemeindebevölkerung profitieren.

§ 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt die Kosten des im Wintersemester 2021 an der Universität für Weiterbildung Krets startenden Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“, welcher von einem/r (zukünftigen) Vertragspartner/in

des Fördernehmers (in der Folge „Student/in“ oder „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in“) erfolgreich absolviert wird.

1.2. Im Zuge des Lehrgangs und bei Ausübung der Funktion als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in sind Projekte umzusetzen, wofür seitens des Fördernehmers Gelder in die Hand genommen werden müssen. Festgehalten wird, dass der Fördernehmer nach Maßgabe budgetärer Mittel eine höhere Projektförderung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention erhält als Gemeinden ohne Regionale/n Gesundheitskoordinator/in. Diese höhere Projektförderung wird ab Jänner 2023 gewährt und ist bis 31. 12. 2026 wirksam.

1.3. Zudem können bei der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH Personalkosten für die Tätigkeit des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in, unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien, definiert von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, eingereicht werden. Dies ist nach Abschluss des Studiums und mit Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe budgetärer Mittel, für einen Zeitraum von 3 Jahren, anteilmäßig mit bis maximal € 220 monatlich, möglich. Die Abrechnung für die Tätigkeit kann auch kumuliert auf mehrere Monate erfolgen, muss jedoch innerhalb eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Regionalen Gesundheitskoordination umfasst:

- Entwicklung und Umsetzung von Angeboten unter Beteiligung möglichst vieler Interessensgruppen. Zum Beispiel: Ideenfindung und gemeinsame Ausarbeitung von Projekten, die die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beinhalten. Diese können im Rahmen eines offenen Arbeitskreises erfolgen. Insbesondere Gemeindebürger/innen, Gemeinde- und Vereinsfunktionäre, Unternehmer/innen, Professionist/innen sowie alle am Thema interessierten Personen sollen die Möglichkeit haben, sich einzubringen.
- Öffentlichkeitsarbeit. Bewerbung von Projekten und Information der Zielgruppen über Aktivitäten zum Thema Gesundheitsförderung und Prävention je nach Zielgruppe und Projekt über verschiedene Kanäle wie Social Media, Print Medien (z.B. Gemeindezeitung), Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, ...), etc. Je nach Zielgruppe muss für jedes Projekt individuell entschieden werden, welche Kanäle zielführend eingesetzt werden können. Lobbying für Gesundheitsförderung und Prävention. Die/Der regionale Gesundheitskoordinatorin/ regionale Gesundheitskoordinator bedenkt die Auswirkungen von kommunalen Entscheidungen auf die Gesundheit der Gemeindebevölkerung und sensibilisiert diesbezüglich kommunale Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen (Bürgermeister/Bürgermeisterin, Vize-Bürgermeister/Vize-Bürgermeisterin, Amtsleiter/Amtsleiterin, Gemeinderäte/Gemeinderätinnen) für Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 2. Bedingungen und Auflagen

Die gegenständliche Förderung wird nach Maßgabe folgender Bedingungen und Auflagen gewährt:

2.1. Der Abschluss dieses Fördervertrages und die Teilnahme des/der Studenten/in am Universitätslehrgang werden vor Zulassung des/der Studenten/in durch die Universität für Weiterbildung Krems durch einen Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

2.2. Als Start des Lehrgangs findet ein Workshop mit Arbeitskreisleitung, Student/in u. Regionalberater/in statt, um die Rollen näher zu definieren.

2.3. Der/Die Student/in absolviert eine gemeinsame Veranstaltung der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH und des Fördernehmers zu Beginn ihres/seines Studiums. In dieser Veranstaltung, an der der/die Student/in, die Arbeitskreisleitung »Gesunde Gemeinde« und der/die Regionalberater/in der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teilnehmen, soll eine gemeinsame Sichtweise auf das Ziel des Vorhabens für den Fördernehmer geschaffen werden. Eine entsprechende Absichtserklärung wird von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH vorbereitet und im Rahmen der Veranstaltung unterzeichnet.

2.4. Während des Studiums werden zwei Veranstaltungen beim Fördernehmer in Anwesenheit folgender Personen durchgeführt: Bürgermeister/in, Amtsleiter/in, Arbeitskreisleiter/in, Student/in und Regionalberater/in.

Die Anwesenheit der genannten Akteure wird bei den in Punkt 2.2. – 2.4. aufgelisteten Veranstaltungen vorausgesetzt.

2.5. Der/Die Student/in absolviert sein/ihr Pflichtpraktikum laut Curriculum beim Fördernehmer, wobei Letzterer die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Bereitstellung eines Praktikumsplatzes bei einem dieser Fördernehmer.

2.6. Der/Die Student/in nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises im Rahmen des Programms »Gesunde Gemeinde« teil und arbeitet mit der Arbeitskreisleitung zusammen.

2.7. Die Aufgaben des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in ergeben sich aus der beiliegenden Tätigkeitsbeschreibung, die in ihrer jeweils geltenden Fassung einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt. Die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in ist längstens 3 Monate nach Abschluss des Studiums aufzunehmen, wovon der Fördernehmer den Fördergeber umgehend zu verständigen hat.

2.8. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in nimmt an Vernetzungstreffen sowie Fort- und Weiterbildungen der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teil.

2.9. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in hat bis längstens 31.12. eines Kalenderjahres über den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres Bericht entsprechend beiliegender Vorlage zu erstatten.

§ 3. Rückforderung / Einstellung der Förderung

3.1. Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung der geförderten Ausbildungskosten gemäß 1.1. in der Höhe von € 7.000,00 für den Fall, dass

3.1.1. der/die Student/in sein/ihr Studium nicht erfolgreich innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 2 Toleranzsemester abschließt,

3.1.2. die Bedingung und Auflagen gemäß § 2 nicht eingehalten werden,

3.1.3. die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in für den Fördernehmer während des Studiums oder vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des Studiums beendet wird, oder

3.1.4. der Fördernehmer bzw. der/die Student/in die Auskunftspflichtung gemäß § 4 nicht einhält

3.2. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH kann von der Rückforderung der Förderung im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise absehen, wenn der Fördernehmer glaubhaft macht, dass die Einhaltung dieser Vereinbarung unzumutbar gewesen wäre.

3.3. Der zurückzuerstattende Betrag gemäß Pkt. 3.1. vermindert sich vom Zeitpunkt des Endes der Ausbildung an, und zwar um 1/36 für jeden Monat ab Ende der Ausbildung.

3.4. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Rückerstattung der Ausbildungskosten gemäß 3.1., wenn der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für keinen der Fördernehmer im Umfang laut diesem Vertrag tätig ist.

§ 4. Auskunftspflichten

4.1. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich nach Aufforderung durch die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen über den Studienfortschritt von der Universität für Weiterbildung Krems einzuholen und der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH weiterzuleiten.

4.2. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich weiters, der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH die zur Bearbeitung erforderlichen Daten über die Tätigkeit des/der Studenten/in gemäß Pkt. 1.3. zu erteilen.

§ 5. Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

§ 6. Sonstiges

6.1. Zusatzvereinbarungen sowie die Abänderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

6.3. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches beim Fördergeber verbleibt. Der Fördernehmer erhält eine einfache Kopie.

Datum

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH

Fördernehmer

Student/in

Beilagen:

Tätigkeitsbeschreibung „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“
Vorlage für Bericht „Zielvereinbarung/Berichtlegung“